

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG der Gemeinde Haidmühle für die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Unter-Theresienreut“

Der Gemeinderat der Gemeinde Haidmühle hat in der Sitzung vom 25.02.2025 den Entwurf zur Aufstellung der „Außenbereichssatzung Unter-Theresienreut“ gebilligt.

Der Entwurf der „Außenbereichssatzung Unter-Theresienreut“ umfasst die Grundstücke Flurnummer 772, 772/1, 773, 774, 774/1, 774/2, 775, 776, 776/1, 791, 792/1, 796, 797 und 801 der Gemarkung Bischofsreut, sowie Teilflächen der Grundstücke Flurnummer 767, 768, 771, 777, 778, 780, 785, 793, 794, 799, 800, 800/1 und 802 der Gemarkung Bischofsreut bilden den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Unter-Thersienreut“.

Grund für die Aufstellung ist der Wunsch der Gemeinde Haidmühle, Bauland für Wohnzwecke und ggf. kleine Handwerksbetriebe am Standort Unter-Thersienreut zur Verfügung zu stellen.



Planausschnitte ohne Maßstab



Der Entwurf zur „Außenbereichssatzung Unter-Thersienreut“ liegt zusammen mit der Begründung und den umweltbezogenen Informationen im Rathaus der Gemeinde Haidmühle, Dreissesselstraße 12, 94145 Haidmühle, Zimmer Nr. 3

vom 18.03.2025 bis einschließlich 17.04.2025
während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

GEMEINDE HAIDMÜHLE

Dreissesselstraße 12
94145 Haidmühle
Uhr
Tel.: +49 (0)8556 97263-0
Fax: +49 (0)8556 97263-29
Uhr
poststelle@haidmuehle.bayern.de
Uhr

Raiffeisenbank am Dreissessel eG

IBAN DE88 7406 9768 0000 1501 00
BIC GENODEF1NHD

Sparkasse Freyung-Grafenau

IBAN DE08 7405 1230 0000 2503 40
BIC BYLADEM1FRG

ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag	8 Uhr – 12 Uhr / geschlossen
Dienstag	8 Uhr – 12 Uhr / 13 Uhr – 17
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8 Uhr – 12 Uhr / 13 Uhr – 17
Freitag	8 Uhr – 12 Uhr / 13 Uhr – 15



Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Unter-Thersienreut“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Auf folgende umweltrelevante Informationen wird in den Unterlagen hingewiesen:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume
- Schutzgut Boden,
- Schutzgut Wasser,
- Schutzgut Klima / Luft
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Mensch (Erholung / Lärm)

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach §3 Abs.2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind ab dem 10.03.2025 auch im Internet unter www.haidmuehle.de veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderanlagen abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Haidmühle, 10.03.2025
Gemeinde Haidmühle

Schauberger

Veröffentlicht an der Amtstafel und auf der Internetseite der Gemeinde Haidmühle.

Angeheftet am: 10.03.2025

Abgenommen am: _____